

# **BGer 1P.571/2003 vom 21. November 2003**

Bundesgericht, 2003-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.571\\_2003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.571_2003)

FR: TF 1P.571/2003 du 21 novembre 2003

IT: TF 1P.571/2003 del 21 novembre 2003

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer setzte sich bereits gegen die Ansetzung der Bechtelisgemeindeversammlung des Jahres 2001 zur Wehr und schöpfte den Rechtsweg ans Bundesgericht aus. Das Bundesgericht wies seine Stimmrechtsbeschwerde mit Entscheid 1P.632/2001 vom 16. November 2001 ab, soweit es darauf eintrat. Da sowohl die prozessuale Lage als auch die erhobenen Rügen im Wesentlichen gleich geblieben sind, ist auf die Beschwerde mit den gleichen Einschränkungen wie damals einzutreten; das bedeutet namentlich, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, soweit sie, was über weite Strecken der Fall ist, den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht genügt und soweit der Beschwerdeführer mehr verlangt als die Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Es wird auf die E. 1 des Urteils 1P.632/2001 verwiesen ( Art. 36a Abs. 3 OG ).

### **E. 2**

In materieller Hinsicht hat sich entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nichts zu seinen Gunsten verändert. Das Bundesgericht hat sich im erwähnten Entscheid mit der Problematik beschäftigt, die Gemeindeversammlung auf den Morgen eines lokalen Feiertages anzusetzen, welcher jedenfalls für den Teil der Erwerbstätigen, die auswärts arbeiten, nicht arbeitsfrei ist. Es hat entschieden, dass dies unter den konkreten Umständen insbesondere auch deshalb nicht verfassungswidrig ist, da es jedem Stimmberechtigten jederzeit frei steht, der Gemeindeversammlung zu beantragen, die Bechtelisversammlung ausserhalb der regulären Arbeitszeit durchzuführen.

Seit dem erwähnten Entscheid des Bundesgerichts in dieser Sache hat sich die Gemeindeversammlung von Uesslingen-Buch bereits zweimal, am 14. Juni 2002 mit 94 zu 42 Stimmen bei 13 Enthaltungen und am 20. Januar 2003 mit überwältigendem Mehr dafür ausgesprochen, den Versammlungstermin am Bechtelistag-Morgen beizubehalten. Jedenfalls solange auch die jeweils abends und damit an einem auch den auswärts Erwerbstätigen passenden Termin abgehaltene Gemeindeversammlung derart deutlich an der Durchführung einer Gemeindeversammlung am Bechtelistag-Morgen festhält, ist dies verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, und zwar gleichgültig darum, ob der Morgen- oder der Abend-Termin besser besucht wird. Die Behauptung des Beschwerdeführers, die abends abgehaltenen Versammlungen vom 30. April 1999, vom 14. Juni 2002 und vom 16. Mai 2003 hätten die grössten Teilnehmerzahlen aufgewiesen, ist im Übrigen ohnehin nicht geeignet, die Darstellung des Gemeinderates in seiner Vernehmlassung ans DIV zu widerlegen, seit 1995 sei die Bechtelisversammlung im Durchschnitt bedeutend besser besucht worden als die abends durchgeführte Versammlung. Das Verwaltungsgericht hat somit keineswegs eine Gehörsverweigerung begangen, indem es sich mit diesem Einwand des Beschwerdeführers nicht explizit auseinandersetzte. Es kann auf die E. 2 des Entscheids 1P.632/2001 verwiesen werden ( Art. 36a Abs. 3 OG ).

### **E. 3**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Praxisgemäss sind bei einer Stimmrechtsbeschwerde keine Kosten zu erheben. Der Beschwerdeführer wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass er damit rechnen muss, kostenpflichtig zu werden, falls er in diesem Sachzusammenhang weitere offensichtlich unbegründete Beschwerden einreichen sollte. Seine Beschwerdeführung grenzt im Übrigen an mutwillige Prozessführung (vgl. Art. 31 Abs. 2 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.